jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/21 88/08/0267

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG §45 Abs1;
BSVG §30 Abs2;

Rechtssatz

Die im dritten Satz des § 30 Abs 2 BSVG normierte Vermutung, dass der Eigentümer des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes dessen Betriebsführer sei, ist für die Zeit bis zur Erbringung des Gegenbeweises nicht widerlegbar. Der Gegenbeweis hat somit nur ab dem Ersten des Kalendermonates, in dem er erbracht wurde Wirksamkeit, nicht aber für die Zeit davor (Hinweis E 24.6.1976, 1851/75, VwSlg 9095 A/1976).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080267.X02

Im RIS seit

29.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at